



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2022-01

Weitere Verschiebungen von Messen aufgrund der Corona-Pandemie

Aktuelle Pandemie-Regelungen

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

Ablauf Bilanzstichtag 31. Dezember 2020

Verlängerung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

Informationen zum Kurzarbeitergeld/Arbeitslosengeld mit Blick auf die neuen Corona-Regelungen

Frist für die Zahlung der Ausgleichsabgabe

Aktuell keine Antragstellung für Zuschussprogramm 455-E der KfW möglich

Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Markisen und Vordächer werden nicht mehr von der Bafa gefördert!

DIBt bezieht Stellung zur Leistungserklärung von Markisen

Forsa-Trendmessung 2021: deutlich gestiegene Wahrnehmung des Handwerks

Ausbildungsmarktkennzahlen im Handwerk

Weitere Verschiebungen von Messen aufgrund der Corona-Pandemie

(3139) Außer der R+T 2022, die auf den 19. bis 23. Februar 2024 verschoben wurde (siehe hierzu unseren Sondernewsletter vom 1. Dezember 2021 und RS-Aktuell 12/2021) sind mit heutigem Stand folgende weitere Messen von der Pandemie betroffen:

- Heimtextil in Frankfurt: abgesagt im Januar, Verschiebung auf den 21. bis 24. Juni 2022 noch offen
- Holz-/Holzalufenster-Kongress in Melle: verschoben von Februar auf 19./20. Mai 2022
- digitalBAU 2022 in Köln: verschoben von Februar auf 31. Mai bis 2. Juni 2022
- Light + Building in Frankfurt: verschoben von März auf 2. bis 6. Oktober 2022
- Internationale Handwerksmesse in München: verschoben von März auf 6. bis 10. Juli 2022

Eine ausführliche Berichterstattung finden Sie in der R+S Ausgabe 1-2/2022.

Aktuelle Pandemie-Regelungen

(3140) Angesichts der zu erwartenden hohen Omikron-Welle hat sich die Ministerpräsidentenkonferenz am 7. Januar 2022 zusammen mit Bundeskanzler Olaf Scholz auf flexiblere Quarantäne- und Isolationsvorgaben wie auch auf punktuelle Verschärfungen der Kontaktbeschränkungen verständigt.

Anzuerkennen ist, dass die Beschlüsse von Bund und Ländern das klare Bemühen erkennen lassen, bei der Pandemiebekämpfung die Balance zwischen dem Gesundheitsschutz einerseits und möglichst wenig einschränkenden Regelungen für Wirtschaft und Gesellschaft andererseits zu erreichen.

Der Bund-Länder-Beschluss konzentriert sich, auch unter handwerksspezifischen Vorzeichen, u.a. auf folgende Ansatzpunkte:

- Epidemische Lage nationaler Tragweite: Entgegen den Anregungen der Unions-geführten Bundesländer wie auch Baden-Württembergs ist eine neuerliche Feststellung einer epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Bundestag weiterhin nicht vorgesehen. Damit besteht weiterhin keine Rechtsgrundlage für einen flächendeckenden Lockdown.
 - Isolations- und Quarantänefristen: Vorgesehen sind Vereinheitlichungen und Verkürzungen der jeweiligen Fristen wie folgt:
 - Für Kontaktpersonen beträgt die Quarantänezeit zehn Tage. Von der Quarantänepflicht ausgenommen sind Personen, die geboostert, frisch geimpft oder genesen sind.
 - Die Isolationszeit für Infizierte wird gleichfalls auf zehn Tage festgelegt.
 - Sowohl die Quarantäne als auch die Isolation können nach dem siebten Tag durch einen jeweils negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest (mit Nachweis) beendet werden. Der Impf- oder Genesenenstatus ist dabei unerheblich.
 - Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gelten im Hinblick auf die Verkürzung der Isolationszeit nach einer Infektion anspruchsvollere Regelungen: Hier sind sowohl ein obligatorischer PCR-Test als auch eine vorangegangene Symptommfreiheit für 48 Stunden vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelungen auch für in solchen Einrichtungen extern Tätige relevant sein werden.
 - Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in der Kinderbetreuung kann die Quarantäne als Kontaktperson (nicht die Isolation nach Infektion!) bereits nach fünf Tagen durch einen PCR- oder Antigenschnelltest beendet werden. Inwiefern diese Regelung für die beruflichen Bildungszentren des Handwerks Anwendung findet, wird von den jeweiligen landesspezifischen Regelungen dieses Bildungsbereichs abhängen.
- Positiv zu werten ist, dass die Ausnahmen für die Quarantäne von Kontaktpersonen sowie für die Verkürzung von Isolations- und Quarantänefristen unabhängig davon möglich sein werden, ob die betreffende Person in einem systemrelevanten KRITIS-Bereich tätig ist. Dadurch kann von der nach allen bisherigen Erfahrungen gerade auch für Handwerksbetriebe oftmals nicht eindeutigen und damit schwierigen Abgrenzung zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Tätigkeiten abgesehen werden.
- Corona-Wirtschaftshilfen: Verwiesen wird in dem Beschluss auf die bestehenden Hilfsinstrumente. Angekündigt wird deren Fortführung. Dabei sollen Mehraufwendungen in den Bereichen, die einer 2G-Regelung unterliegen, bei den Fixkostenerstattungen der Überbrückungshilfe III Plus umfänglicher als bisher berücksichtigt werden.
 - Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat diesbezüglich mitgeteilt, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe III plus nicht nur Sach-, sondern auch Personalkosten zur Umsetzung der 2G-Zutrittsbeschränkungen erstattungsfähig sind.
 - Homeoffice: Arbeitgeber und Beschäftigte werden erneut dazu aufgerufen, Homeoffice verstärkt zu nutzen, damit Kontakte am Arbeitsplatz sowie auf dem Weg zur Arbeit und damit auch die Ansteckungsmöglichkeiten verringert werden.

Diese Regelungen sind im Detail in manchen Bundesländern differenziert ausgestaltet. Hier sind die landesspezifischen Corona-Schutzverordnungen zu beachten.

Das nächste Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundesregierung zur Corona-Thematik ist für den 24. Januar 2022 anberaumt.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

(3141) Seit dem 1. Januar 2022 läuft die Pilotierung des Abrufs der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch die Arbeitgeber von den gesetzlichen Krankenkassen. Ab dem 1. Juli 2022 soll dieser Abruf obligatorisch werden.

Wichtige Fragen und Antworten für Arbeitgeber zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hat der Arbeitgeberverband BDA in seinen FAQ zusammengefasst. Diese werden regelmäßig aktualisiert und können auf der [Internetseite des BDA](#) (rechts unter „PDFs zum Thema“) abgerufen werden.

Wegen der derzeitigen Verzögerungen bei der Übermittlung der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen von den Ärzten an die gesetzlichen Krankenkassen und der coronabedingten Überlastung der Steuerberater, die für viele

Handwerksbetriebe die Lohnabrechnung machen, setzen sich die Arbeitgeberverbände dafür ein, dass das obligatorische Arbeitgeber-Abrufverfahren der eAU nicht schon am 1. Juli in Kraft tritt, sondern dass der Start verschoben wird.

Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht

(3142) Mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 hat der Gesetzgeber zum 16. März 2022 eine einrichtungsbezogene Impfpflicht eingeführt. Das bedeutet, dass alle Personen, die in den im Gesetz genannten Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, nach dem 15. März 2022 ihre erforderliche Impfung gegen das Coronavirus nachweisen müssen.

Da im Zusammenhang mit der Auslegung des Gesetzes – insbesondere wann eine Person in einer betroffenen Einrichtung „tätig“ ist – zahlreiche Fragen aufgekommen sind, hat das Bundesgesundheitsministerium nun [FAQs](#) zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht erarbeitet.

Demnach fallen z. B. Postboten oder Paketzusteller und andere Personen, die sich lediglich über einen ganz unerheblichen Zeitraum in der Einrichtung aufhalten, nicht unter die Nachweispflicht. Von der Nachweispflicht ausgenommen sind auch Personen, die ausschließlich außerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens am Gebäude Arbeiten durchführen.

Für Personen, die nur auf dem Gelände einer der genannten Einrichtungen tätig sind (z. B. Werkstatt oder Garagen), ist darauf abzustellen, inwiefern ihr Tätigwerden so räumlich abgegrenzt ist, dass jeglicher für eine Übertragung des Coronavirus relevante Kontakt zwischen den in der Einrichtung tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann.

Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz

(3143) Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat viele offene Fragen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG), die sich aus der Aufhebung der epidemischen Lage ergeben, zum Anlass genommen, seine [FAQs](#) zu überarbeiten.

Das BMG stellt klar, dass auch der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite besteht und längstens bis zum Ablauf des 19. März 2022 geltend gemacht werden kann. Der für die Dauer des Entschädigungsanspruchs (zehn Wochen bzw. zwanzig Wochen pro Jahr für Alleinerziehende) zugrundeliegende Jahreszeitraum begann zuletzt am 29. März 2021 und wird durch die Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage nicht unterbrochen.

Zudem wird verdeutlicht, dass eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG nicht gewährt wird, wenn Ungeimpfte in Quarantäne müssen und eine gesetzlich vorgeschriebene oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort öffentlich empfohlene Impfung die Quarantäne hätte verhindern können.

Des Weiteren geht das BMG auf das Verhältnis der Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäß § 616 BGB (vorübergehende Verhinderung des Beschäftigten aus persönlichen Gründen) zur Entschädigungszahlung nach § 56 Abs. 1 IfSG ein. Klargestellt wird, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Fällen, in denen ihre - unverschuldete - Verhinderung insgesamt nur eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit andauert, weiterhin einen Anspruch auf Vergütung haben und ein Anspruch nach § 56 IfSG insoweit nicht besteht. Wie lange eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ genau andauert, lässt sich dabei nach Auffassung des BMG nicht allgemein bestimmen, da es auf die Umstände des Einzelfalls ankomme. Maßgeblich sei eine Gesamtbetrachtung, in welche die Verhinderungsdauer, die Gesamtbeschäftigungsdauer sowie der Verhinderungsgrund einzubeziehen seien. Bei fünf Tagen dürfe im Regelfall eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ zu bejahen sein. Ein Überschreiten der „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ führt nach BMG-Ansicht dazu, dass der Anspruch nach § 616 BGB in Gänze entfällt.

Ablauf Bilanzstichtag 31. Dezember 2020

(3144) Das Bundesamt für Justiz hat mitgeteilt, dass es in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 endet, vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs (HGB) einleiten.

Insoweit verbleibt den zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen eine Schonfrist bis zum 7. März 2022, in der die Offenlegung nachgeholt werden kann. Von der Offenlegungspflicht sind insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Aktiengesellschaften (AG), GmbH & Co KG (Personenhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter) sowie haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaften betroffen.

Verlängerung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“

(3145) Zum 1. Januar 2022 wurde die Erste Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verlängert, so dass diesbezügliche Anträge nun bis zum 15. Mai 2022 möglich sind.

Zur Stabilisierung des Ausbildungsgeschehens vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde im Sommer 2020 das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen und im vergangenen Frühjahr weiterentwickelt. Trotz fortdauernder Pandemie waren mehrere Fördertatbestände der ersten Förderrichtlinie zum Bundesprogramm jedoch bis zum Jahresende 2021 befristet.

Unser Dachverband ZDH hat sich erfolgreich für eine kurzfristige Verlängerung des Förderprogramms eingesetzt.

Entsprechend können nun

- Ausbildungsprämien (plus),
- „Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit“ für die Monate ab April 2021 und
- ein „Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinunternehmen“

bis zum 15. Mai 2022 beantragt werden. Die [FAQs des ZDH](#) zur Richtlinie wurden entsprechend angepasst.

Informationen zum Kurzarbeitergeld und zum Arbeitslosengeld mit Blick auf die neuen Corona-Regelungen in Betrieben

(3146) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Informationen zu den aktuellen Regelungen zum Kurzarbeitergeld mit Blick auf „3G oder 2G oder 2Gplus“ und Folgen für einen möglichen Bezug von Arbeitslosengeld zur Verfügung gestellt. In den neuen [FAQs zum Kurzarbeitergeld](#) geht um die Frage nach dem Kriterium des „unabwendbaren Ereignisses“ als Voraussetzung für Kurzarbeitergeldbezug (letzte Einträge am Ende der Seite).

Die [FAQs zum Arbeitslosengeld](#) wurden um Fragen zu einer möglichen Sperrzeit im Kontext der neuen 3G-Regel im Hinblick auf das Arbeitslosengeld ergänzt, die für Arbeitnehmer relevant sind.

Frist für die Zahlung der Ausgleichsabgabe

(3147) Betriebe mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen der Bundesagentur für Arbeit bis spätestens 31. März 2022 ihre Beschäftigungsdaten anzeigen und bei Nichterreichen der Beschäftigungsquote die entsprechende Ausgleichsabgabe an die Integrations- und Inklusionsämter zahlen.

Eventuelle Kurzarbeit wirkt sich nicht auf die Zahl der zu berücksichtigenden Arbeitsplätze aus.

Um die Anzeige zu erstellen und die Ausgleichsabgabe zu berechnen, kann auf die kostenfreie Software [IW-Elan](#) zurückgegriffen werden. Seit dem Anzeigejahr 2021 ist bei Nutzung der elektronischen Anzeige mit IW-Elan keine Unterschrift und keine postalische Versendung der „Erklärung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit“ mehr erforderlich.

Aktuell keine Antragstellung für Zuschussprogramm 455-E der KfW möglich

(3148) Der Zuschuss zum besseren Einbruchschutz (Investitionszuschuss) der KfW wird finanziert aus Mitteln des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.

Auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung nach der Bundestagswahl stehen aktuell keine Fördermittel mehr zur Verfügung. Ab sofort können daher keine Anträge an die KfW gestellt werden.

Wenn schon eine Zusage bzw. eine Antragsbestätigung besteht, ist der Zuschuss auch reserviert und wird ausgezahlt, sobald die Einhaltung der Fördermaßnahmen nachgewiesen wird.

Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

(3149) Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil des „Fit für 55-Pakets“. Er soll dazu beitragen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu verringern und einen klima-neutralen Gebäudebestand bis 2050 zu gewährleisten.

Der Richtlinienvorschlag sieht eine Vielzahl von Änderungen vor, die für Handwerksbetriebe von erheblicher Relevanz sind. Das betrifft energetische Gebäudestandards, Anlagentechnik, Gebäudeenergieausweise, Datenzugang, Qualifikationsanforderungen u.a. Geändert werden auch Vorgaben, die erst im Zuge der letzten Revision der EPBD im Jahr 2018 eingeführt wurden und deren Umsetzungsfrist in nationales Recht im Sommer 2021 endete.

Der Richtlinienvorschlag wird nunmehr vom Europäischen Parlament und vom Rat als Mitgesetzgeber beraten. Der ZDH beabsichtigt, sich mit einer Stellungnahme in die Beratungen einzubringen.

Markisen und Vordächer werden nicht mehr vom Bafa gefördert!

(3150) Anfang Dezember 2021 hat das Bafa die Förderung von Markisen eingestellt und die „Liste der technischen FAQ“ dahingehend angepasst, dass Markisen und Vordächer nicht mehr zu den Produkten gehören, die vom Bund mit 20 Prozent bezuschusst werden. Im November und Dezember hatten wir im Rahmen unserer BVRS-Newsletter auf die anstehenden Änderungen hingewiesen. In der „Liste der technischen FAQ“, die auf der Homepage des Bafa hinterlegt ist, werden nun horizontale Markisen und Vordächer explizit von der Förderung ausgeschlossen. In der Liste der technischen FAQ des Bafa ist unter Punkt 2.08, der sich mit Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz befasst, nun folgendes formuliert:

„Für Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, d. h. bei Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzvorrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung (z. B. über Lichtlenksysteme oder strahlungsabhängige Steuerung), wird die Einhaltung der Vorgaben der DIN 4108-2: 2013-02 durch Sonnenschutzvorrichtungen nach Tabelle 7 Zeilen 3.1 bis 3.3 zum sommerlichen Wärmeschutz gefordert (ausgeschlossen sind Sonnenschutzvorrichtungen nach Zeile 3.4 „Vordächer, Markisen allgemein, freistehende Lamellen“). Hierbei werden ausschließlich Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz in der thermischen Gebäudehülle eingeschlossen, die parallel zur Verglasungsfläche installiert werden.“

DIBt bezieht Stellung zur Leistungserklärung von Markisen

(3151) In den vergangenen Monaten gab es erhebliche Diskussionen darum, welche Tabellen für die Leistungserklärung bei der Windwiderstandsklasse von Markisen anzuwenden sind (R+S 12/2021).

Dort hatten wir berichtet, dass am 14. März 2019 eine delegierte Verordnung der EU-Kommission 2019/1188 erlassen worden ist, die festlegt, dass die neuen Windklassen, wie sie bereits in der DIN EN 13561-2015 enthalten sind, für die Leistungserklärung zu verwenden sind. Die Diskussion um die Gültigkeit dieser Verordnung wurde Mitte November an das DIBt und die Marktüberwachungsbehörden herangetragen. Nun liegen dem BVRS ein Protokoll und dazu neue vom DIBt erstellte Muster für die Leistungs- und Konformitätserklärung vor. Im Muster zur Leistungserklärung wird nun eindeutig bei der Erklärung der Windklassen auf die delegierte Verordnung der EU-Kommission 2019/1188 verwiesen. Allerdings scheint die Diskussion noch nicht vollständig abgeschlossen, denn das DIBt und die Marktüberwachungsbehörden weisen ebenfalls darauf hin, dass Widersprüche mit der harmonisierten Fassung der DIN EN 13561 aus dem Jahr 2009 auf EU-Ebene zu klären wären.

Die neuen Muster sowie die zugehörigen Dokumente können auf der Homepage des [BVRS](#) heruntergeladen werden.

Forsa-Trendmessung 2021: deutlich gestiegene Wahrnehmung des Handwerks

(3152) Zum „Bild des Handwerks bei den Bürgern“ hat der ZDH im Rahmen der Handwerkskampagne auch in diesem Jahr eine Trendmessung durch das FORSA-Institut durchgeführt.

Insgesamt kommt die repräsentative Befragung bei über 1.500 Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland zu erfreulich verbesserten Ergebnissen über die allgemeine Wahrnehmung des Handwerks, die Bedeutung unseres Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiches und die Attraktivität handwerklicher Berufe.

Folgende Erkenntnisse – insbesondere auch für die weitere Ausrichtung der Handwerkskampagne und der ZDH-Kommunikation – sind aus der Befragung abzuleiten:

1. Die allgemeine Wahrnehmung des Handwerks kehrt wieder auf den Höchststand (64 Prozent) zurück. Es bestätigt sich die Einschätzung aus dem Vorjahr, dass der seinerzeitige Rückgang (55 Prozent) ausgelöst war von einer situationsbedingten Aufmerksamkeitskonzentration auf die Pandemie.
2. Das Bewusstsein von der gesellschaftlichen Bedeutung des Handwerks hat einen neuen Höchstwert erreicht (87 Prozent). Das Bewusstsein von der persönlichen Bedeutung des Handwerks hält sich souverän über der 90 Prozentmarke (93 Prozent).
3. Die deutlichste Veränderung gegenüber den Vorjahren verzeichnet die Befragung bei der Sorge der Bürger vor dem Handwerkmangel. Dieser Wert hat sich innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt (von 19 auf 44 Prozent). Damit wird erkannt, dass die Nachwuchssorgen der Betriebe (Anstieg von 26 auf 29 Prozent) vor allem auch ein Problem für die Bürger und deren Versorgung sind. Die gesellschaftliche Debatte, die der ZDH und die Handwerksorganisation zu dieser Frage angestoßen haben und weiter führen, ist also in der Öffentlichkeit angekommen. Folgerichtig und ebenfalls erfreulich ist, dass deutlich mehr Befragte als in den Vorjahren das soziale Ansehen von Handwerkern mit deren „Gebraucht-werden“ verknüpfen. (Anstieg von 41 auf 56 Prozent).
4. Folgerichtig ist vor diesem Hintergrund auch die verbesserte Einschätzung der guten Zukunftseinschätzungen (Anstieg von 80 auf 82 Prozent) und der Verdienstmöglichkeiten (Anstieg von 36 auf 41 Prozent) im Handwerk. Das Bewusstsein von der Sicherheit der Arbeitsplätze (Top-Wert 85 Prozent) fällt in eine ähnliche Kategorie.

5. Aktuell: Dass Material- und Lieferengpässe ein Problem für viele Handwerksbetriebe sind und sich eben auch auf die Versorgung der Bürger niederschlagen, erkennen 20 Prozent.

Die Ergebnisse der Forsa-Trendmessung lassen wir Ihnen im Einzelnen auf Wunsch zukommen. Anfrage bitte an hgf@rs-fachverband.de.

Ausbildungsmarktkennzahlen im Handwerk

(3153) Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat im Dezember die auf Daten der BIBB-Erhebung zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen und der Ausbildungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) basierende Ausbildungsmarktanalyse für das Jahr 2021 (Stichtag 30. September) veröffentlicht. Diese Daten stellen eine wesentliche Komponente für den Berufsbildungsbericht der Bundesregierung dar.

Positiv hervorzuheben ist der, trotz der durch Corona immer noch herausfordernden Rahmenbedingungen, leichte Anstieg der Neuverträge im Handwerk. Laut BIBB stieg ihre Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 3.906 bzw. 3,0 Prozent und damit deutlich stärker als in der Gesamtwirtschaft (+5.580 bzw. +1,2 Prozent). Die vielen, meist kleinen, Handwerksbetriebe haben somit erheblich zur Stabilisierung der Ausbildungsmarktlage beigetragen.

Das Neuvertragsniveau aus 2019 konnte mit diesem leichten Zuwachs allerdings auch im Handwerk noch nicht wieder erreicht werden. Während im Jahr vor der Pandemie laut BIBB 142.875 Ausbildungsverträge im Handwerk geschlossen wurden, waren es im aktuellen Jahr 136.101 und damit 6.774 bzw. 4,7 Prozent weniger. Gesamtwirtschaftlich betrachtet belief sich der Rückstand zu 2019 allerdings sogar auf 9,9 Prozent.

Die BIBB-Analyse zeigt, dass vor allem die weiter sinkende Zahl von Ausbildungsinteressierten eine noch bessere Entwicklung verhinderte. Die Zahl der ausbildungsinteressierten Jugendlichen sank auf einen neuen Tiefststand. Die Zahl und der Anteil der am 30. September in der Gesamtwirtschaft noch unbesetzten Ausbildungsplätze erreichte in der Konsequenz einen neuen Höchstwert.

Dass trotz dieser Rahmenbedingungen in diesem Jahr am 30. September noch 67.818 junge Menschen ausbildungssuchend waren (24.614 unversorgte Bewerber plus 43.204 Bewerber mit Alternative), ist vor allem auf berufsfachliche und räumliche Passungsprobleme am Ausbildungsmarkt zurückzuführen. Das BIBB stellt hierzu fest, dass bei strukturell gleichbleibendem Angebot an Ausbildungsstellen sich die Passungsprobleme auf beruflicher Ebene nur dann reduzieren lassen, „wenn die berufliche Flexibilität der Jugendlichen deutlich gestärkt werden würde. Dazu müssten vor allem Bewerber mit höheren Schulabschlüssen bewegt werden, sich stärker als bislang für Ausbildungsplätze zu interessieren, für die aus Sicht der Betriebe gegebenenfalls auch ein Hauptschulabschluss als Eintrittsqualifikation reichen würde.“

Impressum «Leeres_Feld»

Herausgeber:

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de